

Gemeinde Berghaupten

- Ortenaukreis -



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat am 15.05.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden | 09,00 Euro |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 18,00 Euro |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 23,00 Euro |
| von mehr als 8 Stunden | 28,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 28,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte.

Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird am Jahresende ausbezahlt.

(2) Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| für den ersten Stellvertreter | 500,00 Euro |
| für den zweiten Stellvertreter | 300,00 Euro |

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.04.1977 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Berghaupten, 16.05.2024


Philipp Clever
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berghaupten, 16.05.2024


Philipp Clever
Bürgermeister

Die Satzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang ab dem 25. Mai 2024 für die Dauer von einer Woche öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 21 vom 24. Mai 2024 hingewiesen.

Angeschlagen am: 24. 05. 2024

Unterschrift: C. Gehler

Abgenommen am: 06. 06. 2024

Unterschrift: C. Gehler